

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

**KROHSE GmbH**

**betreffend Verkauf von Waren**

### 1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) der KROHSE GmbH sind gültig für alle Verkäufe von Waren und damit verbundene Leistungen (nachfolgend «Leistungen» genannt) der KROHSE GmbH an Dritte, soweit sie nicht einvernehmlich und schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

1.2 Die KROHSE GmbH liefert und leistet nur zu diesen AGB, auch wenn bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.

1.3 Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von der KROHSE GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

### 2. Offerten, Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1 Die Preislisten und Offerten der KROHSE GmbH sind grundsätzlich freibleibend (Art. 7 Abs. 1 OR). Dies gilt auch für die dazugehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, etc. Möchte der Kunde einen Vertrag gemäss Offerte abschliessen, so teilt er dies der KROHSE GmbH mit, indem er die Offerte unterzeichnet zurückschickt, bspw. per E-Mail, oder per E-Mail erklärt, einen Vertrag gemäss Offerte abschliessen zu wollen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der KROHSE GmbH zustande. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

2.2 Mit Unterzeichnung der Offerte der KROHSE GmbH oder mit der Erklärung, einen Vertrag gemäss Offerte abzuschliessen zu wollen, anerkennt der Kunde die Rechtswirksamkeit dieser AGB.

2.3 Gegenofferten des Kunden gelten nur mit schriftlicher Erklärung der KROHSE GmbH als angenommen. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

2.4 Macht ein Kunde eine Bestellung und möchte die KROHSE GmbH die Bestellung ausführen, so schickt die KROHSE GmbH innert zwei (2) Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung. Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn der Kunde die Bestellung nicht innert zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerruft.

2.5 Produktdemonstrationen auf Kundenwunsch, die einer kompletten Dienstleistung ähnlich und anerkannt sind, werden verrechnet, wenn das demonstrierte Produkt nicht innerhalb von 12 Wochen ab Vorführdatum bestellt wird. Die Verrechnung erfolgt zum aktuellen Stundensatz (extern auf Baustelle, Fahrzeit inkl. Kilometer).

### 3. Offerten, Pläne, technische Unterlagen, etc.

3.1 Sämtliche dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie bspw. Offerten, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und Kataloge, stehen im Eigentum der KROHSE GmbH. Dies gilt auch für die Urheberrechte an diesen Unterlagen.

3.2 Ohne schriftliche Zustimmung der KROHSE GmbH darf der Kunde diese Unterlagen Dritten nicht offenbaren, bspw. um eine Konkurrenzofferte einzuholen.

### 4. Umfang der Leistungen

4.1 Die Leistungen sind in der schriftlichen Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart werden.

4.2 Vertragsänderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

### 5. Preise und Zuschläge

5.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, netto ab Werk ohne Verpackung, Mehrwertsteuer und irgendwelcher Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie bspw. für den Transport, Verpackung, Versicherung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, gehen zu Lasten des Kunden.

### 6. Lieferung, Lieferfristen und Abnahme

6.1 Die Lieferungen erfolgen EXW Incoterms® 2010. Lieferort ist am Sitz der KROHSE GmbH in CH-8212 Neuhausen am Rheinfall, Gewerbestrasse 2.

6.2 Auf Verlangen sowie auf Kosten und Gefahr des Kunden schliesst die KROHSE GmbH einen Beförderungsvertrag ab und lässt die Ware vom Lieferort an einen vom Kunden zu bestimmenden Ort befördern. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden schliesst die KROHSE GmbH für die Beförderung einen Versicherungsvertrag ab.

6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Leistung am vereinbarten Termin am Lieferort zur Abholung bereitsteht oder am vereinbarten Termin am Lieferort zur Beförderung an den Kunden, dem Spediteur, Kurierdienst, der Schweizerischen Post, etc. übergeben wird.

6.4 Die KROHSE GmbH darf jederzeit Teillieferungen vornehmen und entsprechende Teilrechnungen stellen.

6.5 Jede Haftung für Lieferverzug ist wegbedungen, soweit dies von Gesetzes wegen möglich ist.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Rechnungen der KROHSE GmbH sind ohne Abzug (Skonto) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

7.2 Kommt der Kunde dieser Frist nicht nach, so setzt die KROHSE GmbH eine Nachfrist von 20 Tagen an. Erfolgt die Zahlung auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, treten die Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 5 % berechnet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ebenfalls vorbehalten.

## 8. Warenrücknahmen

In einwandfreiem Zustand und franko zurückgelieferte Waren werden nach Absprache mit der KROHSE GmbH mit einem Abzug von 20% für Umtriebe der KROHSE GmbH gutgeschrieben. Spezialanfertigungen und Waren, die ab Fabrik geliefert worden sind und nicht zu unserem Standardportfolio gehören, werden nicht zurückgenommen.

## 9. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

9.1 Die KROHSE GmbH bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Leistung (Vorbehaltsgegenstand) bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Die KROHSE GmbH ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Sitz/Wohnsitz des Kunden und auf Kosten des Kunden ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

9.2 Der Kunde wird die bereits gelieferten/abgeholt Leistungen auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser oder sonstige Risiken versichern. Seine sich daraus ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er im Haftungsfall an die KROHSE GmbH ab. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der KROHSE GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9.3 Der Kunde darf den Vorbehaltsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen hat der Kunde die KROHSE GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Lieferung auf den Kunden über.

## 11. Gewährleistungsansprüche

11.1 Der Kunde hat die Leistungen nach Lieferung sobald als möglich sorgfältig zu untersuchen.

11.2 Offene Mängel (Falschliefungen, Fehlmengen oder sofort feststellbare Sachmängel) sind sofort, jedoch spätestens innert acht (8) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als genehmigt. Auf Aufforderung der KROHSE GmbH ist die Leistung an die KROHSE GmbH zurückzusenden. Bei begründeter Beanstandung trägt die KROHSE GmbH die Kosten der Rücksendung und wird nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose

Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.

11.3 Versteckte Mängel sind sofort, jedoch spätestens innert drei (3) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als genehmigt. Auf Aufforderung der KROHSE GmbH ist die Leistung an die KROHSE GmbH zurückzusenden. Bei begründeter Beanstandung wird die KROHSE GmbH nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.

11.4 Alle weitergehenden Ansprüche wegen offener oder versteckter Mängel sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Wandelung, Minderung und Schadenersatz aus Mangel- und Mangelfolgeschäden.

## 12. Gewährleistung, Haftung

12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt ab Lieferung der Leistung.

11.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen. Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind; bspw. infolge unsachgemässer Behandlung, Montage, Missachtung von Betriebs- und Wartungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung sowie infolge anderer Gründe, die die KROHSE GmbH nicht zu vertreten hat. Wechselt die Leistung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

12.3 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Grund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Leistung selbst entstanden sind, wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der KROHSE GmbH. Die Haftung für Hilfspersonen wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung der KROHSE GmbH ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt.

### 13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die so weitgehend wie möglich das mit dem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis erreicht.

### 14. Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Gegenforderungen mit Forderungen der KROHSE GmbH zu verrechnen.

### 15. Höhere Gewalt

15.1 Die KROHSE GmbH ist von der Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn diese Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle der KROHSE GmbH liegt, einschliesslich: Krieg, Sabotage, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen oder andere Akte des zivilen Ungehorsams, Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Handlungen oder Aufforderungen von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Gerichtsbeschluss, Streik, Boykott, Pandemien, Epidemien, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben oder andere höhere Gewalt oder Staatsfeinde, Nicht- oder Falschlieferung von Rohmaterialien, Zwischen- oder Endprodukten durch Lieferanten und andere Umstände, die sich der Kontrolle der KROHSE GmbH entziehen.

15.2 Die KROHSE GmbH verpflichtet sich:

- (i) die andere Partei so schnell wie möglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren;
- (ii) das Eintreten eines solchen Ereignisses höherer Gewalt innerhalb einer angemessenen Frist zu dokumentieren; und
- (iii) die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Beendigung der höheren Gewalt so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

15.3 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien angepasst oder, falls die Parteien sich nicht einigen, um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

15.4 Die KROHSE GmbH ist von jeder Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz gleich unter welchem Titel, einschliesslich Schadenersatz für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, befreit.

15.5 Dauern die Umstände, die sich aus den Ereignissen höherer Gewalt ergeben, länger als zwei Monate an oder werden sie voraussichtlich länger als vier

Monate andauern, hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei fristlos zu kündigen.

### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

16.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ist Schaffhausen.**

Neuhausen am Rheinfall, 16. Mai 2023

